

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel						
1	2	3	4	E	BB	
BM	29. Jan. 2013				Kasse	
BL					StA	
Anl.	Az.					

29/1/13

IHK Koblenz | Postfach 20 08 62 | 56008 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
Herrn Wagner
Postfach 20 51
56710 Mayen

Ihre Zeichen/Nachricht vom
4-610-12 / 09.01.2013
Ihr/Ihre Ansprechpartner/in
Dr. Bernd Greulich
E-Mail
greulich@koblenz.ihk.de
Telefon
0261 / 106-122
Fax
0261 / 106-234

28.01.2013
Gr/lon

**Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Vordereifel;
12. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Windenergienutzung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum
Vorentwurf der 12. Änderung**

Sehr geehrter Herr Wagner,

Windenergie trägt zur Sicherung der Energieversorgung bei und stärkt die Unabhängigkeit von Energieimporten. Außerdem unterstützt die Stromgewinnung durch Windkraft den Klimaschutz. Der Gesetzgeber hat die daraus resultierende Bedeutung für das öffentliche Wohl unter anderem im Baugesetzbuch unterstrichen: Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, sind privilegierte Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB. Erneuerbare Energien sollen ausgebaut werden und verstärkt genutzt werden. Der Windenergie soll in substanziellem Umfang zur Durchsetzung verholfen werden.

Daher soll die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie nach unserer Auffassung stets mit erster Priorität unter dem Aspekt des wirtschaftlich sinnvollen Potentials, der so genannten Windhöflichkeit und Infrastruktur, erfolgen. Falls die Wirtschaftlichkeitsprüfung zu positiven Ergebnissen führt, sollten diese Positivflächen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Daneben sind weitere planungsrechtlich relevante Aspekte wie Abstände zu Ortslagen oder Naturschutzgebieten und sonstige schützenswerte Aspekte zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sollte bei der planerischen Abwägung der verschiedenen Belange der Nutzen der Windenergie und die Wirkungen für das öffentliche Wohl in angemessener Form Berücksichtigung finden. Außerdem müssen sowohl die Bestandsschutz- als auch die Entwicklungsinteressen von möglicherweise betroffenen Betrieben gewahrt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Greulich